**Bundesrat** Drucksache 100/27/88

28.04.88

# Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 16 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen) wird gestrichen.

2. In Artikel 15 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung) wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

'§ 4 Beschränkte Nachversteuerung von Kapitaleinkünften und -vermögen

(1) Werden in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 Einkünfte aus Kapitalvermögen durch wirksame Selbstanzeige



Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(§§ 371, 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) oder durch Berichtigung von Erklärungen (§ 153 der Abgabenordnung) nachträglich der Einkommensteuer unterworfen und erstreckt sich die Selbstanzeige oder die Berichtigung auf alle Steuerfestsetzungen, für die die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (Regelverjährung) bis dahin noch nicht abgelaufen ist, so gelten in vorausgegangenen Veranlagungszeiträumen erzielte, bisher nicht entdeckte Einkünfte aus Kapitalvermögen als steuerfrei. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, soweit die Einkünfte nach § 20 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anderen Einkünften zuzurechnen sind.

(2) Dies gilt entsprechend für die Besteuerung des Vermögens, aus dem die Einkünfte geflossen sind.'"

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 4 und 5.

Begründung:

1. Das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen ist nicht erforderlich, um Steuerpflichtigen, die Zinseinkünfte nicht erklärt haben, die Möglichkeit zur Steuerehrlichkeit zu geben. Das geltende Recht sieht hierfür die straf- bzw. bußgeldbefreiende Selbstanzeige vor (§§ 371, 378 der Abgabenordnung - AO -). Überdies ist jeder Steuerpflichtige nach § 153 AO verpflichtet, Steuererklärungen nach Kenntnis von ihrer Fehlerhaftigkeit unverzüglich zu berichtigen.

2. Der eigentliche Regelungsgehalt des Gesetzes liegt in der Freistellung der den Finanzbehörden verschwiegenen Kapitaleinkünfte und Vermögenswerte von Einkommensteuer und Vermögensteuer für die Vergangenheit. Das Ausmaß der Vergünstigungen ist rechtspolitisch nicht vertretbar:

Nach geltendem Recht kann der Steuerpflichtige Straffreiheit bzw. Bußgeldfreiheit nur durch vollständige Entrichtung der verkürzten Steuern erlangen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt demgegenüber zu, daß allein durch die richtige und vollständige Erklärung bzw. die Nacherklärung der Kapitaleinkünfte und -vermögen und der Nachentrichtung der verkürzten Steuern für Veranlagungszeiträume ab 1986 Straf-, Bußgeld- und Steuerfreiheit für alle zurückliegenden Jahre erlangt werden kann. Das kann im Extrem bedeuten, daß ein Steuerpflichtiger, der in der Vergangenheit große Zinsbeträge verkürzt hat, 1986 aber infolge von Vermögensumschichtungen nur noch geringe Kapitaleinkünfte bezieht, sich durch Zahlung eines Minimalbetrages aller steuerlichen Verpflichtungen für die Vergangenheit entledigen kann. Dadurch werden die ehrlichen Steuerzahler, die ihre Kapitaleinkünfte in der Vergangenheit pflichtgemäß erklärt und versteuert haben, diskriminiert. Sie werden eben wegen ihrer Steuerehrlichkeit schlechter gestellt.

3. Der stattdessen vorgelegte Gesetzesvorschlag zum Einführungsgesetz zur Abgabenordnung beschränkt sich darauf, die Frist für die Festsetzungsverjährung abzukürzen, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen oder das Vermögen selbst durch Selbstanzeige oder durch Berichtigung von Steuererklärungen in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 nachträglich versteuert werden. Die Festsetzungsfrist beträgt bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf, bei Steuerhinterziehung zehn Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Sie kann sich aber bei in Fortsetzungszusammenhang begangenen Steuerstraftaten noch weiter verlängern, denn sie endet nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist (§ 171 Abs. 7 AO). Derartig lange Festsetzungsfristen können sich wegen des Umfangs der zu leistenden Nachzahlungen bei Dauerdelikten als entscheidendes Hindernis für die Umkehr zur Steuerehrlichkeit erweisen. Im Hinblick auf die gesetzlichen Maßnahmen, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte und des Kapitalvermögens nunmehr sicherzustellen (Hinweis auf die Anträge auf Streichung des Bankenerlasses und Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens für Kapitaleinkünfte) erscheint es angemessen, bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger

Steuerverkürzung durch Nichtangabe von Kapitaleinkünften und -vermögen die Festsetzungsfrist vorübergehend auf die Regelverjährung zu verkürzen. Diese beträgt vier Jahre und kann sich durch die sog. Anlaufhemmung auf höchstens sieben Jahre verlängern (§§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Das bedeutet praktisch, daß bei einer Selbstanzeige in 1988 mindestens die verkürzten Steuern für die Jahre ab 1983 nachgezahlt werden müssen, um Steuer- und Straffreiheit für die Jahre vor 1983 zu erlangen.